

Ortsrecht der Gemeinde Blaichach



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Blaichach (Straßenreinigungssatzung)

(Stand: 01.02.2017)

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Blaichach betreibt aus Gründen des öffentlichen Wohles zur Reinigung der öffentlichen Straßen eine gemeindliche Straßenreinigungsanstalt als öffentliche Einrichtung.

(2) Die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt übernimmt nach Maßgabe dieser Satzung die nach § 4 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) vom 23. Mai 2005 den Eigentümern und den zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken obliegenden Reinigungspflichten an den in § 3 dieser Satzung (Reinigungsgebiet) bestimmten öffentlichen Straßen, soweit sich die Verpflichtung auf das Reinigen der Fahrbahnen erstreckt.

§ 2 Öffentliche Straßen

Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die ausgebauten Fahrbahnen der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Parkbuchten und Radwege sind Bestandteile der Fahrbahn.

§ 3 Reinigungsgebiet

Das Reinigungsgebiet umfaßt alle öffentlichen Straßen, soweit sie zur geschlossenen Ortslage gehören. Sie werden in einem vom Gemeinderat beschlossenen und veröffentlichten Straßenverzeichnis aufgeführt. Das Straßenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, weist aus, welche der Straßen gereinigt werden.

§ 4

Vorder- und Hinterliegergrundstücke

(1) Die Vorderliegergrundstücke bilden mit den ihnen zugeordneten Hinterliegergrundstücken eine Einheit.

(2) Dem Vorderliegergrundstück sind zugeordnet diejenigen Grundstücke, die über dieselbe öffentliche Straße erschlossen werden, an die das Vorderliegergrundstück grenzt, soweit sie nebeneinander oder hintereinander ganz oder teilweise zwischen den verlängerten seitlichen Grenzen des Vorderliegergrundstückes liegen.

(3) Die Hinterliegergrundstücke, die durch andere Grundstücke vom Vorderliegergrundstück getrennt sind, werden so behandelt, als würden sie unmittelbar an das Vorderliegergrundstück grenzen.

§ 5

Recht und Pflicht der Benutzung

Die Eigentümer der im Reinigungsgebiet gelegenen Grundstücke (Vorder- und Hinterliegergrundstücke) und die an solchen Grundstücken Nutzungsberechtigten sind zur Erfüllung ihrer Straßenreinigungspflicht nach § 4 der Reinigungs- und Sicherheitsverordnung, soweit es sich um öffentliche Straßen im Sinne des § 2 dieser Satzung handelt, berechtigt und verpflichtet, sich der gemeindlichen Straßenreinigungsanstalt zu bedienen.

§ 6

Befreiung von der Benutzungspflicht

Wenn und soweit die Pflicht zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten wegen der örtlichen Verhältnisse nicht zumutbar ist und Belange der öffentlichen Reinlichkeit und Gesundheit nicht entgegenstehen, ist dieser auf schriftlichen Antrag von der Pflicht zur Benutzung zu befreien.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Blaichach vom 29. Juni 1971 außer Kraft.

Verzeichnis gemäß § 3 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Blaichach (Straßenverzeichnis)

Straße / Platz:

- Ahornweg

- Althausstraße
- Am Scheibenbach
- An der Marienbrücke
- Arnikaweg
- Bärenkopfstraße
- Bahnhofsplatz
- Bahnhofsweg
- Bgm.-Kreiter-Straße
- Birkenweg
- Buchenweg
- Burgberger Straße bis Gemeindegrenze
- Dorfstraße (bis einschließlich des Grundstücks Flur-Nr. 996/5)
- Edelweißweg
- Enderstraße
- Enzianweg
- Erlenweg
- Ettensberger Straße
- Gartenstraße
- Gartenweg zwischen Grüntenstraße und Weidachstraße Flur-Nr. 70/38
- Gradnerstraße
- Grüntenstraße
- Heinrich-Gyr-Straße
- Hofackerstraße
- Hornstraße
- Illerstraße
- Im Kanzelthal
- Im Krummen
- Immenstädter Straße bis Hofen Nr. 16,
Flur-Nr. 48/16 mit zwei Seitenstraßen Flur-Nr. 48/15 und 55/2
- Im Wasen
- Im Wiesengrund
- Jahnstraße
- Kirchplatz
- Königseggstraße
- Leithenäcker (*seit zwölfter Änderung v. 01.02.2017*)
- Martinstraße
- Mittagstraße
- Montfortstraße
- Neukreuth
- Oberer Weg
- Oberzollbrückestraße
- Osterberg
- Pfarrer-Walser-Straße
- Reuteweg
- Robert-Bosch-Straße
- Rothenfelsstraße
- Schwandener Straße bis einschließlich Nr. 45, Flur-Nr. 357/1
- Schützenstraße
- Seitenstraßen zwischen Gartenstraße und Siedlerstraße Flur-Nr. 69/28
- Siedlerstraße
- Sonthofener Straße bis Nr. 60, Flur-Nr. 1009/02

- Steinebergstraße
- Stuißenstraße
- Unter den Eichen
- Unterm Bild
- Weidachstraße
- Zellwegerstraße